

verbotenen Kuxpartirens/ zu Nachtheil des Bergbaues/ unterstehen/ denen Leuten nichts würdige Kuxe auffhengen/ Handsteine verweisen/ dergleichen an Anbruch nicht befindlich / falsche Gewehr / und Zubus-Zeddul machen / und solche unangelegte Zubuse an sich bringen / oder sonst untreulich handeln / zu belegen.

7. Damit aber ein Kuxfränkler nichts unterschlagen könne/ so ist am besten/ daß der Gegenschreiber von Verkäufern keinen Abgewehr-Zeddul annehme / es sey denn das pretium des Kuxes/ wie hoch solcher an den Kuxfränkler verlassen/ darinnen benennet/ er hingegen in dem Zugewehr-Zeddul an dem Käufer das Kauff-pretium wieder ansehe / auff daß man solcher Gestalt bey Gegenhaltung derer ab- und Zugewehr-Zeddul / ob und wie viel der Kuxfränkler untergeschlagen / klarlich ersehen möge.

8. Damit aber in- und ausländische Gewercken von obbesmelten Landstreichern nicht möchten hintergangen / und aufgesetzt werden / so soll ein ieder vereydeter Kuxfränkler jedesmahl beglaubten Schein von Berg-Ambt vorzulegen haben / daß er zu solcher Verrichtung ordentlich bestellet/ außer diesem aber ihm keinesweges getrauet/ und Glauben gegeben werden.

## Marscheider.

I.

**S**oll sich keiner des Marscheidens unterfangen / er sey denn von denen Bergbeamten zugelassen/ vor tüchtig/ und seiner Kunst gewiß und fertig erkant / auch in gebührliche Pflicht genommen.

2. Ohne Vortwissen und Willen des Berg-Hauptmanns und des Berg-Ambts keines gemeinen-Wehr-nach verlohrenen Zugs sich unterfangen.

3. Seinen Compaß und Lachtermaas richtig halten / und dieses